

# Satzung des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.

## Vereinszweck

### §1

Der Verein „Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.“ mit dem Sitz in Illertissen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatforschung namentlich in Illertissen, in den ehemaligen Herrschaftsgebieten der Vöhl, Fugger, Rechberg und Pappenheim.

Der Verein **betreibt und** betreut **das „Heimuseum Illertissen“ und** den französischen Anbau des Vöhlenschlosses **als Ganzes. Illertissen.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Heimatpflege, Forschung, kulturelle Zwecke, sowie wissenschaftliche Ausstellungen.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### §4

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder können für gemeinnützige Tätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.**

## Aufgaben des Vereins

### §5

Der **Verein** Heimatpflege**verein für die Stadt** Illertissen und Umgebung e.V., widmet sich der Heimat- und Brauchtumspflege in Illertissen und Umgebung vor allem in folgenden Bereichen:

- 1) Förderung des Heimatbewusstseins und der Allgemeinbildung in Belangen der Heimat- und Kunstgeschichte, der Volkskunde und Heimatpflege,
- 2) **Schutz und Beratung zur** Erhaltung von Boden-, Bau-, Kunst-, Natur- und geschichtlichen Denkmälern,
- 3) **Beratung und Betreuung beim Erhalt der Baustrukturen und bei der baulichen Entwicklung im Hinblick auf die Einbindung in die Kulturlandschaft,**
- 3) Unterstützung der Brauchtumspflege, **insbesondere auch und** des Krippenbrauchtums,
- 5) **Ausbau und Betrieb des Heimatmuseums,**
- 4) Sicherung der Werte und Kulturgüter der schwäbischen Heimat als Zeugnisse mittelschwäbischer Lebensweise,
- 5) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Heimat- und Kunstgeschichte, der Volkskunde, des Heimatschutzes und der Heimatpflege,
- 6) Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Heimatpflege, auch im europäischen Rahmen.

## **Mitgliedschaft**

### **§6**

- 1) Dem Verein „Heimatspflege Illertissen und Umgebung e.V.“ gehören die Ordentlichen Mitglieder an. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags. Die Vorstandschaft kann Mitglieder den Jahresbeitrag erlassen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- 2) Mitglied kann ohne Rücksicht auf den Wohnsitz jede Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein „Heimatspflege Illertissen und Umgebung e.V.“ kann auch durch juristische Personen erworben werden.
- 3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Hierüber ist der Antragsteller zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§7**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch freiwilligen Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
- 4) Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Angelegenheit zu äußern, die zum Ausschluss führen soll.

## **Mitgliedsbeiträge**

### **§8**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Organe**

### **§9**

Organe der „Heimatspflege Illertissen und Umgebung e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

## Mitgliederversammlung

### §10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über die Tätigkeit der Heimatpflege,
2. Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Entlastung der Vorstandschaft,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Bestellung der Kassenprüfer,
6. Festsetzung des Jahresbeitrags,
7. Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden, und sonstige Anträge der Mitglieder.

### §11

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch die Vorstandschaft bestimmt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) nach Ermessen der Vorstandschaft,
  - b) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

### §12

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher in der Illertisser Zeitung bekannt zugeben. Außerdem sollen die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher eingeladen werden.

### §13

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.
- 2) Über die **Verhandlungen Mitgliederversammlung** ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.
- 3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4) Anträge von Mitgliedern werden in der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nicht die Vorstandschaft eine weitere Vorberatung für erforderlich hält.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht
- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die erfolgten Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## Vorstandschaft

### §14

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Konservator,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) drei bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und dem jeweiligen Kreisheimatpfleger.
- 2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzender) sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## Wahlen

### §15

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden.

### §16

Die Verwaltung des Vereins für „Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.“ wird durch die Vorstandschaft geführt. Für die Rechnungsprüfung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

## Heimatmuseum

### Museum Illertissen – Geschichten und Geschichte im Schloss

### §17

**Der Träger des Museums „Museum Illertissen – Geschichten und Geschichte im Schloss“ ist die Stadt Illertissen. Die gezeigten Exponate sind eine Dauerleihgabe des Vereins Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. an den Träger des Museums, die Stadt Illertissen. Im Leihvertrag mit der Stadt Illertissen sind alle Gegenstände erfasst und die Bedingungen in den Ausstellungsräumen vereinbart.**

**Das vom Verein betriebene Heimatmuseum soll ein getreues Spiegelbild der vorgeschichtlichen und geschichtlichen Vergangenheit bieten und in dieser Hinsicht wertvolle Gegenstände bewahren. Es Das Depot soll insbesondere gefährdete Überreste und Fundstücke aus vorgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit, Erzeugnisse des Handwerks, Urkunden, Gegenstände der Volkskunst und der Volkskunde aufnehmen und beherbergen, die mit der Heimat in Beziehung stehen.**

- 1) Die Sammlungsgegenstände sind , soweit nicht das Eigentumsrecht ausdrücklich vorbehalten wurde, Eigentum des Vereins.
- 2) **Über Die Gegenstände ist eine Inventurkartei mit Foto zu führen. sind durch Inventarisierung im Inventarverzeichnis und medientechnisch zu erfassen.**

## **Ehrungen**

### **§18**

- 1) Mitglieder und Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um den Schutz und die Pflege der Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ein Vorsitzender, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitgliedschaft.

## **Auflösung des Vereins**

### **§19**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 20 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Illertissen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Heimatpflege und Heimatforschung zu verwenden und das Museumsgut sicher zu verwahren und nicht zu veräußern.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein die für eingetragene Vereine geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer jeweiligen Fassung und die hierzu erlassenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.

## **Satzungsänderung**

### **§20**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§21**

Die Satzung vom 11.09.1970 ist ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 16.10.1998 / 18.02.1999 / 21.10.2004 **und 16.11.2018.**

**rot entfällt blau wird hinzugefügt**

